

Artikel 8 SN-5371 (Sachsen) — Datenübermittlung

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ingenieurkammer Sachsen gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihr geführten Listen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind. Die Ingenieurversorgung übermittelt der Ingenieurkammer Sachsen die Daten der Personen, die nach Artikel 1 Abs. 2 Mitglieder der Ingenieurversorgung werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer Sachsen notwendig ist.

(2) Die Lehreinrichtungen mit Sitz im Freistaat Sachsen, die Studienabschlüsse im Sinn des Artikels 1 Abs. 2 vermitteln, geben der Ingenieurversorgung den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und das Datum des Studienabschlusses derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Prüfung unterzogen haben, die für die Eintragung in eine der von der Ingenieurkammer Sachsen geführten Listen erforderlich ist. Die Lehreinrichtungen unterrichten die Personen im Sinn des Satzes 1 unverzüglich von der Übermittlung der Daten an die Ingenieurversorgung.

Zitiervorschlag: Artikel 8 SN-5371 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5371/8>